



ADR - Freistellungsregelungen (für Hilfsorganisationen)

Es sind **alle** Maßnahmen zu treffen, die für eine **sichere Durchführung** des Transportes notwendig sind! (Ladungssicherung, geeignete Behälter, etc.)

Freistellung von Notfallbeförderungen

ADR 1.1.3.1 e)

Notfallbeförderungen zur Rettung von Menschenleben oder zum Schutz der Umwelt sind von den Vorschriften des ADR freigestellt. (dies betrifft z.B. Fahrten unter Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 Abs. 1, Abs. 4, StVO)

Freistellung von gefährlichen Stoffen in Maschinen

ADR 1.1.3.1 b) i.V.m. SV 666 i.V.m. GGVSEB Anlage 2, Nr. 2.1 lit. b) i.V.m. RSEB 1-4

Gefährliche Stoffe in Maschinen sind unter den genannten Bedingungen von den Vorschriften des ADR freigestellt.

Bei Maschinen mit Kraftstoffen im Tank (betankte Ersatzstromerzeuger, Öl-Heizgeräte, Kompressoren) = UN 3528, die Vorgaben der SV 363 beachten!
Schneemobile, Krafträder, Quads o.ä. als Ladung sind ebenfalls freigestellt (= UN 3166)

Bis 31.12.2022 befristet!

Es ist sicher zu stellen, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird (Ladungssicherung).
Bei Kraftstoffen im Tank, Transport nur mit geschlossenem Kraftstoffhahn (wenn vorhanden). Kennzeichnung gemäß SV 363 bei mehr als 60 Litern Tankinhalt.

Bei Fahrten ins Ausland sind ggf. länderspezifische Regelungen sowie zollrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen zu beachten.
Im Zweifel bei der zuständigen Zollbehörde nachfragen.

Freistellung von Reservekraftstoff

ADR 1.1.3.3

Reservekraftstoff ist von den Vorschriften des ADR freigestellt, wenn

- tragbare Kraftstoffbehälter (mit Zulassung) verwendet werden,
- die Gesamtmenge 60 Liter pro Fahrzeug / Gespann nicht übersteigt.

Freistellung von Beatmungs- und Inhalationsgeräten

ADR 1.1.3.2 e) und ADR 1.1.3.1 b) i.V.m. GGVSEB Anlage 2, Nr. 2.1 lit. b) i.V.m. RSEB 1-4

Der Transport von Beatmungs- und Inhalationsgeräten mit angeschlossenen Sauerstoffflaschen in Fahrzeugen des Rettungsdienstes und der Hilfsorganisationen ist von den Vorschriften des ADR freigestellt.

Dazu zählen auch Beatmungs- und Inhalationsgeräte in Notfallkoffern, Notfallrucksäcken,

Nicht unter diese Ausnahme fallen Transporte zur internen oder externen Versorgung (z.B. zum Wiederbefüllen der Sauerstoffflaschen oder Transporte von Sauerstoffflaschen vom Lager zu Rettungswachen).
Diese Transporte sind nach ADR 1.1.3.6 durchzuführen.

Hierunter fallen auch mitgeführte Sauerstoff-Reserveflaschen.

Nicht unter diese Ausnahme fallen Transporte zur internen oder externen Versorgung (z.B. zum Wiederbefüllen oder Tausch von Propangas-Flaschen).
Diese Transporte sind immer nach ADR 1.1.3.6 durchzuführen.

Freistellung von Transporten im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben

ADR 1.1.3.1 c) i.V.m. GGVSEB Anlage 2, Nr. 2.1 c) i.V.m. RSEB 1-5.1 ff

Transporte von Gefahrgut, die im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben stehen, sind von den Bestimmungen des ADR freigestellt, wenn:

- die Stoffe zum direkten (unmittelbaren) Verbrauch bestimmt sind,
- die transportierten Mengen 450 Liter je Verpackung,
- die Höchstmengen nach ADR 1.1.3.6 **nicht** überschritten werden.
- Zugelassene Behälter / Verpackungen verwendet werden

Achtung!

Es sind **alle** notwendigen Maßnahmen zur sicheren Durchführung des Transportes zu treffen! Dazu gehören die qualifizierte **Ladungssicherung** sowie Maßnahmen, die bei normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Für den Transport von Gasflaschen (z.B. Flüssiggasflaschen) sind **grundsätzlich** belüftete oder offene Fahrzeuge einzusetzen.

Die Ausnahme der Sondervorschrift CV36 ist nicht auf Bestands-Fahrzeuge von Hilfsorganisationen anwendbar!

Bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen selbst ist der Umgang mit Feuer (Rauchen!) und offenem Licht **untersagt**.
(GGVSEB Anlage 2, Nr. 3.1)

Qualifizierte Ladungssicherung heißt:
Die Ladung darf sich selbst bei einer Vollbremsung nur unwesentlich bewegen. Wirksamer Schutz von Verschlussventilen.

Fahrzeuge mit Plane / Spriegel gelten als **nicht ausreichend** belüftet!
(nach ADR 7.5.11, RSEB 7-14.1 ff, TRGS 725, DGUV Information 210-001, Merkblätter IGV, Fa. Linde, u.a.)
Die Fahrer / Beifahrer müssen nach ADR 1.3 eine aufgabenbezogene Unterweisung zum Umgang mit dem Gefahrgut und zum Verhalten bei Unfällen erhalten.

Arbeitshilfe zur Abgrenzung zwischen ADR 1.1.3.3 und SV 363

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (wie Radlader, Autokrane, Bohrgeräte) für den Betrieb im öffentlichen Verkehr zugelassen und erlaubt	1.1.3.3 a) ADR
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (wie Radlader, Autokrane, Bohrgeräte) für den Betrieb im öffentlichen Verkehr zugelassen und erlaubt auf Tieflader	1.1.3.3 a) ADR
Selbstfahrende Arbeitsbühnen und andere selbstfahrende Arbeitsmaschinen (wie Großfräsen, Flächenheizgeräte, Raupen- und Kettenbagger, Raupenkrane, Straßenwalzen, Forstmaschinen, Brechmaschinen, Kaltrecycler, Asphaltfertiger, Beschicker) nicht für den Betrieb im öffentlichen Verkehr zugelassen und erlaubt	1.1.3.3 a) ADR
Hochdruckreiniger, Industriestaubsauger	SV 363
Modellboote, Modellflugzeuge / Drohne, mit kraftstoffbetriebenem Motor	SV 363
handgeführte Rasenmäher	SV 363
Aufsitzrasenmäher, Gabelstapler, Golfmobile, Snowmobile, Krafräder, Quads, Automobile, LKW, Traktoren (= jeweils UN 3166) als Ladung	1.1.3.3 a) ADR
Kompressoren als Anhänger auf eigener Achse oder als Ladung	SV 363
Generatoren, Notstromaggregate als Anhänger auf eigener Achse oder als Ladung	SV 363
Heizgeräte, mobile Heizversorgungsanlagen als Anhänger auf eigener Achse oder als Ladung	SV 363

Voraussetzungen für die Nutzung der Sondervorschrift SV 363

- Die Umschließungsmittel (Tanks) entsprechen den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes
- Alle Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungsmitteln, die gefährliche Güter enthalten, sind bei der Beförderung geschlossen. Ein notwendiger Druckausgleich muss jedoch stattfinden können.
- Die Maschinen oder Geräte sind so ausgerichtet, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird und durch entsprechende Mittel so gesichert, dass eine Veränderung der Ausrichtung oder eine Beschädigung verhindert wird.
- Anbringung von Gefahrzetteln (mind. 10 x 10 cm Seitenlänge) / Großzetteln (mind. 25 x 25 cm Seitenlänge) Nr. 3 an der Maschine bzw. dem Gerät in Abhängigkeit vom Fassungsraum des Umschließungsmittels:
 - a) > 60 l bis ≤ 450 l : Gefahrzettel Nr. 3 an einer Außenseite.
 - b) > 450 l bis ≤ 1500 l : Gefahrzettel Nr. 3 an allen vier Außenseiten.
 - c) > 1500 l : Großzettel (Placard) Nr. 3 an allen vier Außenseiten.
- Mitführen eines Beförderungspapiers nach ADR bei einem Fassungsraum > 1500 l ergänzt durch den Vermerk „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“.

